

VERORDNUNG

der Gemeinde Stallehr über den Monatsbezug des Bürgermeisters und von sonstigen Gemeindeorganen

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Stallehr vom 18. Juni 2015 – Punkt 4 der Tagesordnung – wird gemäß §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl Nr 3/1998 idgF, verordnet:

I.)

Monatsbezug des Bürgermeisters

§ 1

Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt **15,96 v.H.** des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs.1 lit.g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich.
Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- (3) Bei der Berechnung des Bürgermeistersbezuges sind die Richtlinien nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Regelung von Bezügen (BezBegrBVG) zu beachten.

§ 2

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister und dem Vizebürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

**II.)
Entschädigung der Mitglieder von
sonstigen Gemeindeorganen**

**§ 4
Entschädigung sonstiger Gemeindeorgane**

- (1) Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters beträgt **20 v.H.** des Mindestsatzes für die Monatsbezüge des Bürgermeisters.
- (2) Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich.
Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- (3) Die Kassaprüfer erhalten für Ihre Tätigkeit eine einmalige Entschädigung von **€ 45,--** pro Sitzung.

**III.)
Schlußbestimmung**

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt per 19. Juni 2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 16. April 2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Luger Matthias

Stallehr, den 19. Juni 2015

Angeschlagen am: 19. Juni 2015

Abgenommen am: